Basel, 13. März 1920. № 11 XX. JAHRGANG

SCHWEIZ. KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

* * * * *



REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht für neu einzurichtende Schuh- und Manufakturwarenabteilung ein branchenkundiger **Einkäufer und Abteilungsvorsteher.** Herren, welche schon ähnliche Position inne hatten und sich über erfolgreiche Tätigkeit ausweisen können, belieben ihre Offerten unter Beilage von Zeugnisabschriften und Referenzen an den „Einwohnerverein Wädenswil" einzureichen.

Die **Konsumgenossenschaft Lyss** sucht mit Antritt auf Ende April 1920 in das Hauptgeschäft mit zirka 350,000 Franken Umsatz, tüchtige, gewandte, kautionsfähige **I. Verkäuferin.** In der Schuhwarenbranche bewanderte Verkäuferinnen, beider Sprachen mächtig, wollen ihre Anmeldungen mit Referenzen und Gehaltsangaben an die Verwaltung obigen Vereins einsenden.

Verwalterstelle. Kleinerer Konsumverein im Kanton Aargau sucht per 1. Juni 1920 einen tüchtigen, seriösen Verwalter zu engagieren. Offerten mit Gehaltsansprüchen sind zu richten unter Chiffre S. H. R. 36 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Konsumverein Ems (Warenumsatz zirka 250,000 Franken) sucht einen tüchtigen **Verwalter und Verkäufer,** event. nur Verwalter. Eintritt womöglich 1. Mai. Offerten mit Gehaltsansprüchen sind bis 20. März an den Verwaltungsrat zu richten.

Angebot.

Ein treuer und arbeitswilliger Mann von 23 Jahren sucht auf 1. April—Mai eine passende Stelle als **Magaziner** in einen Konsumverein. Nähere Auskunft erteilt der Konsumverein Klosters.

Tüchtiger strebsamer Mann sucht Engagement als **Verwalter** oder ähnliche Stelle bei Konsumgenossenschaft. Kenntnisse der Lebensmittel- und Schuhwarenbranche. Offerten erbittet G. A. 35 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bestellschein.

Ausschneiden und in einem **offenen** Briefumschlag, als Drucksache **frankiert,** an den Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel senden.

Unterzeichneter ersucht hiemit, an die unten angegebene Adresse zu senden gegen Nachnahme — gegen Belastung des Betrages auf seinem Konto beim V. S. K.:

.... Expl. Einbanddecke für den «Schweiz. Konsum-Verein» pro 1919, sowie für die Jahrgänge 1901 bis 1918 (exklusive 1911, weil vergriffen), à **Fr. 2.20.**

.... Expl. Inhaltsverzeichnis zum «Schweiz. Konsum-Verein» pro 1919 gratis.

Zur Komplettierung des Jahrgangs 1919 die Nummern (No. 1, 4, 5 und 7 sind vergriffen, von No. 2, 3, 6, 8, 9, 10, 17, 22, 28 und 30 sind nur noch einzelne Exemplare vorhanden.)

....

.... Expl. des «Schweiz. Konsum-Verein», in Leinwand geb., Jahrgang 1919, 1918, 1917, 1916, 1915, 1914, 1913, 1912, 1911, 1910, 1909, 1908, 1907, 1906, 1905, 1904, 1903, 1902 à **Fr. 9.— per Expl. und Jahrgang.**

(Das Nichtgewünschte ist durchzustreichen.)

Name und Adresse des Bestellers:

....

....

Ort und Datum: ....

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XX. Jahrgang | Basel, den 13. März 1920 | No. 11

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Einladung zur XII. ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine werden hiermit zur Teilnahme an der XII. ordentlichen Generalversammlung auf

Sonntag, den 13. Juni 1920, vormittags 10 Uhr
nach Olten „Hotel Aarhof"

eingeladen.

Die *Tagesordnung* ist vom Aufsichtsrat folgendermassen festgesetzt worden:

1. Festsetzung der Präsenzliste.
2. Wahl des Bureaus gemäss § 20 der Statuten (Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer, 3 Stimmenzähler).
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
4. Behandlung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 31. Dezember 1919 (Referent Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.).
5. Antrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf Revision des § 62 der Statuten.

   Der Antrag lautet:

   «Ein Antrag auf Statutenrevision oder Liquidation kann vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einem Mitglied der Versicherungsanstalt, *sowie von mindestens dem zehnten Teil der versicherten Personen* gestellt werden. Der Antrag ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzulegen und, falls er von einem Mitglied *oder dem Personal* ausgeht, spätestens vier Wochen vor derselben dem Aufsichtsrat einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern *für sich und zuhanden ihres versicherten Personals* sofort zur Kenntnis zu bringen.

   Ein Beschluss auf Abänderung der Statuten oder auf Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen, und zwar in einer Generalversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind.»
6. Ersatzwahl in den Aufsichtsrat aus der Reihe der Vertreter der Kollektivmitglieder an Stelle des verstorbenen G. Hierholtz, Lausanne.
7. Allfälliges.

Nach den heutigen Feststellungen des Aufsichtsrates verfügen über Stimmen:

	Total	Anteil des Vorstandes	Anteil des Personals
1. V. S. K. Basel	720	428	292
2. Bern	159	119	40
3. Lausanne	65	43	22
4. Steffisburg	9	6	3
5. Olten	65	35	30
6. Winterthur	87	58	29
7. Frauenfeld	36	24	12
8. Papiermühle	2	1	1
9. A. C. V. beider Basel	974	487	487
10. Solothurn	59	39	20
11. Kreuzlingen	15	10	5
12. L. M. V. Zürich	315	210	105
13. Schaffhausen	48	32	16
14. Baden	28	21	7
15. M. S. K. Zürich	20	20	—
16. Luzern	162	95	67
17. Chur	68	45	23
18. Genf	239	239	—
19. Volksfürsorge Basel	5	5	—
20. Rorschach	34	22	12
21. Wädenswil	9	6	3
22. Niedergerlafingen	7	4	3
23. Bischofszell	2	1	1
24. Grabs	7	5	2
25. Buchs (Rheintal)	5	3	2
26. Niederschönthal	9	6	3
27. Huttwil	10	5	5
28. St. Georgen	5	3	2
29. Altdorf	6	4	2
30. Zürichsee r. U. Stäfa	16	10	6
31. Einzelversicherungen	15	—	15
Total	3201	1986	1215

Die vorstehend erwähnten Organisationen werden ersucht, dafür zu sorgen, dass bis zur Generalversammlung die Delegierten sowohl der Verwaltung als auch des Personals gewählt werden und dass die an der Generalversammlung anwesenden Delegierten sich nicht nur über ihre Stimmberechtigung, sondern auch über die genaue Anzahl Stimmen, die jeder Delegierte abzugeben berechtigt ist, ausweisen können.

Die durch die Teilnahme der Delegierten an der Generalversammlung entstehenden Auslagen fallen zu Lasten der einzelnen Mitglieder der Versicherungsanstalt.

Basel, den 29. Februar 1920.

Im Namen des Aufsichtsrates der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine,

Der Präsident: **E. Angst.** Der Sekretär: **E. O. Zellweger.**

Führende Gedanken.

Neuland.

Wenn Altes wirklich veraltet ist, so hilft es nichts, so müssen wir lernen, tapfer von ihm Abschied zu nehmen, denn alle Einrichtungen, Sitten, Denkweisen, Zustände, Ordnungen haben ja doch nur so lange Wert, wie sie eine lebendige Seele haben. Da sind sie grünende Zweige am Lebensbaum. Ist aber das Leben entflohen, dann hindern sie wie verdorrte Aeste das Wachstum.

In der Zukunft wird sehr vieles anders werden. Aber das bedeutet ja nicht immer einen Fortschritt, sondern natürlich nur dann, wenn das Neue auch besser wird. Mitunter dauert die Freude am Neuen gar nicht sehr lange. Es sprudelt zuerst wie eine eben erschlossene Quelle, rein und klar. Aber dann kommen von rechts und links in Gräben und Bächen alte Gewässer herangeflossen, und in einiger Entfernung vom neuen Quellort kann man meinen, man stehe wieder am alten trüben Wasserlaufe von ehedem.

Die Welterneuerung kommt nicht von aussen her. Sie beginnt vielmehr erst da, wo das Bewusstsein, das Denken, die Gesinnung anders wird. Ein grosser Denker hat einmal gesagt, in der Welt müssten immer erst die Gedanken revolutioniert werden, dann erst könnten die Dinge besser werden. Es ist wirklich so. Versetzt die Menschen, wie sie sind, die geldhungrigen, genusstollen, selbstsüchtigen Menschen in ein Paradies, und es wird schon keines mehr sein. Bevölkert den Himmel mit Teufeln, und er wandelt sich zur Hölle. Nur neue Menschen bauen sich eine neue Welt.

Aber können wir denn selber anders werden? Ja und nein. Unsere Seele gleicht der Erde, wenn sie in Eis erstarrt ist. Es hilft nichts, ihr zuzureden, sie möge weich und warm werden. Das kann sie nicht selbst machen. Aber, wenn die Sonne höher steigt, dann kann sich die Erde von ihr bestrahlen und erwärmen lassen. Wir müssen uns den Gottesstrahlen offen halten, woher immer sie kommen, aus Dichterworten oder heiligen Klängen, aus Kinderaugen oder grossen Menschenherzen; wir wollen auch den Ewigkeitsstimmen lauschen, die aus Brandung und Sturm zu uns reden. Die Welt wird ihren Gang gehen. An der Welterneuerung nehmen wir teil, wenn wir eine junge Seele zu ihr mitbringen. Unser Neuland liegt nur vor uns und ausser uns, wenn es zuerst in uns vorhanden ist.

(Geyer: Aus «Gesundbrunnen» 1920.)

Die europäische Valutakrisis und Vorschläge zu ihrer Sanierung.

(Von Prof. Dr. J. Fr. Schär.)

Einleitung.

Die grosse Mission der Genossenschaften, besonders ihres internationalen Bundes, besteht in nichts geringerem, als bei der Wiederaufrichtung Europas aus Not, Elend und dem ungeheuren wirtschaftlichen, politischen und sittlich-religiösen Chaos, das der Weltkrieg hinterlassen hat, eine führende Stellung einzunehmen. Wie sie selbst in ihrem Zusammenschluss den Grundsatz der Solidarität verwirklichen, in ihrer gegenseitigen Hilfe keine politischen, ständischen, religiösen, nationalen Schranken kennen, so sind sie auch in erster Linie berufen, jetzt die Fahne der Eintracht und des Friedens, der Völkerversöhnung und Verbrüderung zu entfalten und voranzutragen, um unter dieser Fahne alle Menschen zu sammeln, die gewillt sind, an Stelle des Völkerhasses die Menschenliebe zu setzen; in diesem Heere wirtschaftliche und sittlich-religiöse Kräfte zu gemeinsamer Hilfe aus der allgemeinen Not zu entfalten und zu organisieren.

Eine der dringendsten Aufgaben in dieser Richtung liegt in der Wiederherstellung des internationalen Warenaustausches. Das Haupthindernis desselben bildet unstreitig das Chaos, in dem sich gegenwärtig die Geldverhältnisse der europäischen Staaten, die sogenannte Valutakrisis, befinden. Das zunächst liegende Problem, das vor allen andern einer Lösung entgegengeführt werden muss, ist die Heilung dieser Valutakrankheit, von der ganz Europa betroffen ist.

Im Hinblick auf die obenerwähnte Mission der Genossenschaft erscheint es mir am richtigsten, wenn ich diese Arbeit mit dem von mir ausgedachten, meines Wissens neuen und originalen Plane zur Sanierung im Organ des Verbandes schweizerischer Konsumvereine veröffentliche, der ja auch Mitglied des internationalen Genossenschaftsbundes ist, ja es sogar übernommen hat, dessen nächsten Kongress zu organisieren.

Seit dem Waffenstillstand und über die Zeit der Friedensverhandlungen erwartete jedermann, dass die Geldentwertung, die während des Krieges in allen Ländern, ob kriegführend oder neutral, eine allgemeine Teuerung bewirkte, nach Friedensschluss zum Stillstand käme. Diese Erwartung ist nicht eingetroffen. Die Teuerung dauert fort, ja sehr viele Gegenstände des täglichen Bedarfes sind noch teurer geworden. Aber diese Teuerung, die sich in der ganzen Welt fühlbar macht, hat in den neutralen Ländern bis vor kurzer Zeit nichts zu tun mit der Valutakrisis,

allerdings aber in den notleidenden Staaten diese Teuerung verdoppelt, verfünf- oder verzehnfacht.

Unter Valuta versteht man gemeiniglich den Geldwert, diesen nicht im Sinne der steigenden oder fallenden Kaufkraft der Münzeinheit im Innern eines Landes, sondern in seiner Beziehung zum Ausland, wie er in den Wechselkursen eines Landes als Preis für eine gleichbleibende ausländische Geldsumme in die Erscheinung tritt. Die Valuta als Preis des ausländischen Geldes ist unter normalen Verhältnissen bestimmt durch die Geldwährung, die in fast allen Weltstaaten mit Ausnahme von China und Ostindien auf einer festen, durch die Münzgesetze bestimmten Wertbasis auf Gold beruht und daher Goldwährung heisst. Da nach den Münzgesetzen der beiden Staaten 81 Mark dasselbe Gewicht an Feingold enthalten wie 100 Franken, so waren 81 Mark mit ganz kleinen Schwankungen gleichwertig wie 100 Franken oder 100 Mark = 123.45 Fr. In gleicher Weise bestand eine gleichbleibende Wertbeziehung zwischen den verschiedenen Münzeinheiten aller Weltstaaten mit Goldwährung. Seit Anfang August 1914 hat dieses feste Wertverhältnis aufgehört; denn die erste Kriegsmassregel aller Staaten, ob kriegführend oder neutral, bestand darin, ihre Notenbanken der Verpflichtung, die Noten gegen Metallgeld einzulösen, zu entheben und die Goldausfuhr zu verbieten. Das war nötig, aber verhängnisvoll, **denn durch diese Massregel sind die Banknoten zum Papiergeld herabgesunken,** dessen Preis, der im Wechselkurs zum Ausdruck kommt, sich wie eine gewöhnliche Ware nach Angebot und Nachfrage richtet. Die neutralen Staaten vermochten ihre Noten annähernd auf der Goldbasis zu halten, nicht aber die kriegführenden Länder, insbesondere diejenigen, deren Notenbanken den Krieg finanzieren mussten, was nur durch Vermehrung der Noten möglich war. Tatsächlich hat sich denn auch die Notensumme der kriegführenden Länder bis heute verzehnfacht und die Golddeckung ist von 60—80 % in Friedenszeiten stetig gesunken, auf 30, 20, 10 %, in einigen Ländern sogar auf 3—1 %. Dazu kam die immer grösser werdende Verschuldung der Kriegsstaaten an die Neutralen. So ist es gekommen, dass der Geldwert der Kriegsstaaten, d. h. die Wechselkurse in den neutralen Ländern immer tiefer sanken, auf 90, 70, ja auf 50 und 20 % ihres früheren, auf der Goldbasis beruhenden Wertes. Seit November 1919 hat sich aber dieser an und für sich grosse Missstand ganz wesentlich verschlechtert, indem während des letzten Vierteljahres, November bis Februar, ein nie zuvor erlebter Kurssturz der Valuten aller Kriegsstaaten in den neutralen Ländern erfolgte. So z. B. ist der Wechselkurs in der Schweiz von Anfang November bis Anfang Februar gesunken wie folgt:

Auf Deutschland für 100 Mk.
von Fr. 18.— auf 5,92 Fr. = 14,58% auf 4,80% der Goldparität von Fr. 123,45.

„ **Oesterreich** für 100 Kronen
von Fr. 5,30 auf 1,50 Fr. = 5,50% auf 1,78% der Goldparität von Fr. 105.—.

„ **Russland** für 100 Rubel
von Fr. 20.— auf 10.— Fr. = 7,5% auf 3,75% der Goldparität von Fr. 266⅔.

„ **Italien** für 100 Lire
von Fr. 52.— auf 32,20 Fr. = 52% auf 32,5% der Goldparität von Fr. 100.—.

„ **Frankreich** für 100 Fr.
von Fr. 63,45 auf 40,7 Fr. = 63,45% auf 40,7% der Goldparität von Fr. 100.—.

„ **England** für 1 £
von Fr. 23,30 auf 19,80 Fr. = 92,5% auf 76,5% der Goldparität von Fr. 25,225.

Die Kehrseite dieses ausserordentlich niedrigen Kursstandes in den neutralen Ländern ist die Steigerung der Wechselkurse auf die neutralen Länder in den notleidenden Staaten, z. B. wenn in der Schweiz der Kurswert von 100 Mk. von 18 Franken auf 5,92 Fr. fällt, so muss infolge der ausgleichenden Wirkung der Arbitrage in Deutschland der Wechselkurs auf die Schweiz für 100 Fr. von 555 auf 1689 Mark steigen (Parität 81 Mk.); in Oesterreich für 100 Fr. von 1880 Kronen auf 5740 Kronen (Parität = 95,23 Kr.); in Russland für 100 Fr. von 1333 Rubel auf 2666 Rubel (Parität = 37,5 Rubel); in Italien für 100 Fr. von 192 Lire auf 311 Lire (Parität = 100 Lire); in Frankreich für 100 Fr. von 158 Fr. auf 246 Fr. (Parität = 100 Fr.); in England für 100 Fr. von 86 Shl. auf 103 Shl. (Parität = 79,3 Shl.).

Das bedeutet eine derartige Verschlechterung der Valuten der notleidenden Staaten, dass der zwischenstaatliche Geld-, Waren- und Kreditverkehr fast in gleicher Weise gestört wird, wie zur Zeit des Weltkrieges durch die Blockade, die Ein- und Ausfuhrverbote und andere Kriegsmassregeln, mit der Steigerung, dass jetzt auch die Siegerstaaten in das durch die Valutakrankheit verursachte wirtschaftliche Chaos von ganz Europa mitgerissen worden sind. Wie man während des Weltkrieges mit fieberhafter Spannung die Kriegsdepeschen gelesen und das wechselnde Kriegsglück der beiden feindlichen Mächte verfolgte, so ist jetzt in beiden Lagern, in den Parlamenten, in der Weltpresse und in den Staatsministerien die sogenannte Valutafrage Hauptgegenstand der Beratungen und der Sorge.

Mit Recht! Denn neun Zehntel der europäischen Bevölkerung sind durch die Entwertung ihres Geldes schwer betroffen, und zwar im Innern durch diese in der Geldentwertung herbeigeführte, nie zuvor erlebte Teuerung, und nach aussen in ihrem gesamten Geld-, Kredit-, Waren- und Personenverkehr mit den neutralen Staaten. Das Vermögen der in diesen Staaten lebenden Einwohner, soweit es in Guthaben, Wertpapieren oder Noten besteht, wird durch unsichtbare Mächte dezimiert, schmilzt wie Schnee an der Sonne. Die neutralen Staaten, die ein Zehntel von der europäischen Bevölkerung umfassen, sodann Amerika und die andern Erdteile, die auf den Verkehr mit den notleidenden Staaten angewiesen sind, stehen ratlos da, angesichts der sich bis zur Unmöglichkeit steigernden Schwierigkeit, ihre Forderungen an die betreffenden Länder einzuziehen und ihre Natur- und Industrieprodukte dort abzusetzen. Zudem haben Millionen von Menschen der neutralen Länder, die Forderungen, Wertpapiere oder sonstige Ansprüche auf geldwerte Leistungen an die notleidenden Staaten besitzen, durch den Kurssturz enorme Verluste erlitten. Sachkundige schätzen diese Verluste für die Schweiz in Deutschland, Oesterreich und Russland — diese beiden im Umfange ihres alten Bestandes —, an Rumänien, Bulgarien, Serbien, Türkei, an Italien, Frankreich Belgien und England auf 4 Milliarden Franken. Daran sind direkt beteiligt Banken, Kaufleute, Industrielle, Versicherungsgesellschaften und zahlreiche Privatpersonen und indirekt der Staat (Steuerausfall) und das ganze Volk.

Angesichts dieser Sachlage ist es im höchsten Grade zeitgemäss, dass die weitesten Kreise der denkenden Menschen über die Tragweite dieser Notlage, in der sich ganz Europa befindet, aufgeklärt werden und die Notwendigkeit einer Rettungsaktion ein-

sehen, ohne welche die europäischen Staaten samt der Schweiz dem wirtschaftlichen Ruin entgegengehen.

Tatsächlich können wir von einer Valutakrankheit sprechen, die ganz Europa bedroht und geradezu in eine Seuche ausartet, weil sie, nach späterem Nachweis, für die noch gesunden Staaten ansteckend ist. Untersuchen wir zunächst deren Verbreitung. Die nachfolgende Tabelle gibt darüber Aufschluss, zu deren Erklärung wir folgendes beifügen:

Die letzte Spalte ist die wichtigste. Sie gibt das Goldagio der vier Ländergruppen im Durchschnitt an. Dieses Agio ist auf Grund der Wechselkurse berechnet, welche die Börse von New York auf allen genannten Staaten Anfang Februar veröffentlichte; dabei ist der nordamerikanische Dollar als Masstab für die Bewertung aller andern Geldeinheiten angenommen worden, weil tatsächlich dieser Dollar auf der Werthöhe des Golddollars steht. Z. B. der Wechselkurs für ein englisches Pfund war in diesen Tagen auf 3,33 Dollars gesunken, während die Goldparität für ein Solvereign 4,86 Dollar ist. Somit ist ein englisches Pfund in Papiergeld, gemessen am Dollar, nur 333/486 = 68,5 % der Goldparität. Somit sind 68,5 Goldpfund = 100 Papierpfund oder 100 Pfund Gold = 146 Pfund Papier. Das Aufgeld (Agio) ist daher 46 % usw.

Ländergruppen	Bevölkerung		Goldagio
	Einwohner (Millionen rund)	in Prozent der Bevölkerung von ganz Europa (rund)	im mathemat. Durchschnitt
I. Ost-Europa. Russland (alt), Oesterreich-Ungarn (alt), Balkanländer, Serbien, Bulgarien, Rumänien, europ. Türkei (Griechenland gehört zu II)	244	60%	2000%
II. West-, Süd-Europa. England (46 %), Frankreich (178%), Italien (245%), Belgien 178 %), Griechenland (46 %), Portugal (300 %) (Spanien gehört zu IV)	130	31%	120%
III. Nord-Europa. Schweden (41 %) Norwegen (47 %), Dänemark (70 %) (Finnland gehört zu I)	10	2%	52%
IV. Bis jetzt von der Seuche verschonte Länder: Spanien (1 %), Holland (6 %) und die Schweiz (12 %)	30	7%	4%
Summa	414	100%	

Hiernach sind 60 % verseucht, so dass der Geldwert, am Golde gemessen, einen Durchschnitt von nur 5 % des Friedenswertes hat. 31 % sind stark infiziert, indem ihr Geldwert auf annähernd 45 % gesunken ist. Für 2 % ist dieses auf 67 herabgemindert. Bisher verschont, aber auch schon angesteckt sind nur 7 %, deren Geldwert noch auf 95 % des Goldwertes steht.

Aus dieser Tatsache wird klar, dass Sieger und Besiegte jetzt gemeinschaftlich einen neuen furchtbaren Feind zu bekämpfen haben, der mit unsichtbaren Waffen das gesamte wirtschaftliche Leben Europas zu untergraben droht. Auch die neutralen Länder hauptsächlich deswegen, weil die Ausfuhr von Landes- und Industrieprodukten durch den niedrigen Kursstand ihrer Nachbarländer sehr erschwert, zum Teil verunmöglicht wird. Es ist, als wäre an ihrer Grenze eine Zollschranke errichtet, ähnlich wie in Zeiten der Zollkriege die Prohibitivzölle. Daher müssen die Neutralen den Absatz ihrer Produkte in andern Erdteilen suchen, die aber in der gleichen Lage und infolgedessen auch nur in beschränktem Masse aufnahmefähig sind. Die natürliche Folge ist, dass in den neutralen Ländern zunächst die Exportindustrie betroffen wird und in der Schweiz besonders auch die sogen. Fremdenindustrie, dass somit die Haupterwerbsquellen von der ca. 40 % der Gesamtbevölkerung betragenden industriellen Arbeiterschaft zu versiegen drohen.

Die weitere Folge ist Arbeitslosigkeit, Teuerung, passive Zahlungsbilanzen und Sinken der Valuta. Schon hat dieser Circulus Vitiosus die nordischen Länder, Skandinavien, erfasst, die noch vor einem Jahr sich des hohen Valutastandes erfreuten, aber jetzt an dieser im Durchschnitt 33 %, am Gold bemessen, eingebüsst haben, zumal auch zu den notleidenden Ländern gezählt werden müssen. Das gleiche Schicksal droht zunächst der Schweiz, die im Vergleich zu Holland und Nordamerika schon anfangs Februar 6 % bezw. 12 % ihres Geldwertes eingebüsst hatte und in den letzten Wochen (Februar 1920) dieser Verlust sogar auf 10 % bezw. 20 % gestiegen ist.

Das Geld der Besiegten, einschliesslich Russland und die Balkanländer ist im Verkehr mit den neutralen Staaten und in den fremden Erdteilen derart entwertet, dass es von einer vollständigen Wertlosigkeit nicht mehr weit entfernt ist. Das wirkt weit schrecklicher als seinerzeit die Kriegsblockade. Die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen ist derart gehemmt, dass die Industrien, welche auf die vom Auslande zu beziehenden Rohstoffe angewiesen sind, nicht mehr arbeiten können und die ganze Bevölkerung, soweit sie durch die einheimische Erzeugung von Nahrungsmitteln nicht mehr ernährt werden kann, hungern und verelenden muss.

In den Ländern des Siegers sind die bezüglichen Verhältnisse auch trostlos. Nicht allein dadurch, dass der Geldwert auf 45 % des Friedenswertes gesunken, und die Inflation eine nie zuvor gesehene Teuerung verursachte, sondern dass sie um die erhofften Früchte ihres Sieges insofern gebracht werden, als die Milliarden Entschädigungen von den Besiegten trotz aller Machtmittel nicht aus einem Volke herausgepresst werden können, das selbst in Hunger, Elend und Not fast zugrunde geht. Aus diesen Tatsachen geht hervor, dass ganz Europa einer nie dagewesenen wirtschaftlichen Krisis entgegengeht, dass 60 % der gesamten Bevölkerung schon mitten in derselben stecken und dass dieser Zustand mit einem wirtschaftlichen Ruin endigen muss, wenn nicht sämtliche Staaten zu der Einsicht kommen, dass sie gegenüber der ungeheuren feindlichen Macht solidarisch zusammenstehen und einander helfen müssen.

Imperialistische Ländergier und Machthunger, Befriedigung des Rachedurstes durch Beharren auf den unerfüllbaren Bedingungen eines Gewaltfriedens auf Seiten der Sieger helfen ebensowenig, als die ohnmächtigen Klagen der Besiegten oder die geheimen Revanchegedanken eines Teiles derselben. Das einzige Rettungsmittel aus dem wirtschaftlichen Chaos, dem allgemeinen Elend, das der Weltkrieg über Europa gebracht hat, ist

die Solidarität aller europäischen Völker.

Gegenüber dem neuen gemeinschaftlichen Feinde hilft nur eine völlige Umkehr von der alten Feindschaft, den Rache- und Revanchegedanken zu Friede und Eintracht. Einsichtige Männer aus beiden Lagern diesseits und jenseits des Ozeans sehen diese Notwendigkeit ein und erheben laut ihre Stimme. Ein berühmter Engländer, Setan Watson, in seiner Zeitschrift «The New Europa» vom 19. Februar 1920 antwortet dem Franzosen Pinon, der die Engländer der Untreue wegen ihres Widerstandes gegen die Aspirationen der Franzosen auf ein Grosspolen, auf das linke Rheinufer, und auf Syrien anklagt: «Die Sieger müssten mit dem Besiegten zusammenarbeiten ohne Illusionen und Hintergedanken, oder sie müssen sich vorbereiten, am endgültigen Zusammenbruch der europäischen Zivilisation teilzunehmen.»

Nur durch den solidaren Zusammenschluss der feindlichen und neutralen Staaten wird es gelingen, dem gemeinsamen Feind zu widerstehen durch Schaffung eines kreditfähigen Rechtsgebildes, das mit Erfolg nicht nur an alle privaten Personen Europas, sondern auch an Amerika zu einem neuen Anleihen appellieren kann, aus dem die einzelnen notleidenden Staaten unterstützt werden können, nach Massgabe ihrer natürlichen Hilfsmittel, ihres nationalen Reichtums, der in der Gesamtheit der Produktionskraft des ganzen Volkes liegt, in der Art und Weise ihres Staatshaushaltes, ihrer politischen Zustände und des allgemeinen Vertrauens auf Vertragstreue. Um dieses Rechtsgebilde vor Treubruch einzelner Staaten, sei es durch Gewalt oder politische Umwälzungen, sicherzustellen, müssten die Verpflichtungen in jedem Staate in der Form von Gesetzen oder Verfassungsbestimmungen durch die gesetzgebenden Gewalten festgelegt, beim Völkerbund hinterlegt und ihre Nichterfüllung als Friedensbruch mit dem durch den Völkerbundsvertrag festgesetzten Folgen bestraft werden.

Da die Wohltaten dieser zu gründenden Institution nur deren Mitgliedern zugute kämen, so wären dadurch sämtliche europäische Staaten zur Mitgliedschaft und zur Uebernahme der bezüglichen Verpflichtungen gezwungen.

Ich denke mir dieses Institut als eine Zentralbank mit Filialen in jedem Staate. Die Organisation wäre nach meiner Ansicht in folgender Weise durchzuführen:

a) Es müsste ein neues, vom Papiergeld unabhängiges Rechnungsgeld, wie es im Mittelalter an verschiedenen Plätzen (Genua, London, Hamburg etc.) als einziges Rettungsmittel aus dem damaligen Münzchaos eingeführt worden ist, und bis in die Neuzeit noch in China besteht, geschaffen werden, das zum Gold in einem bestimmten Wertverhältnisse stünde.

b) Jeder Staat müsste die sämtlichen Personen und Firmen, die sich am Export und Import beteiligen, verpflichten, alle Rechnungen über Export- und Importgeschäfte, die eine bestimmte Minimalsumme übersteigen, durch die Organe der Zentralbank kontrollieren zu lassen.

c) Alle Zahlungen für Importwaren müssten in der Währung des neuen Rechnungsgeldes gestellt und durch die Zentralbank vollzogen werden, sowie auch der Einzug der Forderungen für Exportwaren durch dieses Institut zu geschehen hätte.

d) Es müsste unter den verschiedenen Filialen der einzelnen Staaten durch diese Hauptbank ein Abrechnungssystem, eine Art Clearing, eingeführt werden, wie es der Weltpostverein organisiert hat, wo die Abrechnug des Geldverkehrs zwischen den Postverwaltungen jedes Staates auch durch Clearing unter der Oberleitung einer Hauptstelle auf Grund einer gemeinsamen Geldeinheit stattfindet.

Es ist hier nicht der Ort, in näheren Ausführungen die Vor- und Nachteile dieser Grundsätze zu diskutieren, da die zweckmässige Organisation dieser Zentralbank auf verschiedene andere Weise gedacht und ausgeführt werden kann. Hauptsache ist, dass alle Staaten Europas sich an dem gemeinsamen Hilfswerk beteiligen und ihre Verpflichtungen übernehmen, dass dieses Institut eine auf fester Grundlage ruhende Geldeinheit schafft und dadurch alle verschiedenen Münzsysteme überbrückt, die neue Geldeinheit von den Wertschwankungen des Papiergeldes sicherstellt. Dazu ist aber unbedingt nötig, dass die Zentralbank alle Import- und Exportwerte kontrolliert und einen Zahlungszwang in der neuen Geldeinheit einführt. Da die Zentralbank, wie schon angedeutet, durch ein grosses internationales Anleihen, das durch die Verpflichtungsscheine der sämtlichen europäischen Staaten garantiert wäre, im Besitze eines grossen Vermögens wäre, und dadurch ihren Mitgliedern, den einzelnen Staaten, langfristige Kredite einräumen könnte, wäre meiner Ansicht nach allen geholfen. Die Kredite müssten nach Massgabe des wechselnden Verhältnisses des Exports zum Import erhöht oder eingeschränkt werden. Die jetzt am meisten bedrängten, notleidenden Staaten hätten Gelegenheit, ihre Papiergeldwerte in ein festes Verhältnis zum neuen Weltgeld zu setzen und dadurch der wilden Spekulation in ihren Noten und Schulden ein Ende zu bereiten.

Auf diesem Wege könnte nach und nach auch das jetzt fast auf Null gesunkene Papiergeld, wenn nicht auf den ursprünglichen Goldwert, so doch auf denjenigen Kursstand gehoben werden, der dem innern Warenwerte, d. h. dem Gegenwert in inländischen Waren und Dienstleistungen entspricht.

Da jeder Staat nur einen Kredit in derjenigen Höhe erhielte, den er nach den oben beschriebenen Bedingungen verdient, so wäre er dadurch zwangsläufig zu sparsamem Haushalt, zur Einhaltung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen und vor allem zur Ausschaltung der Notenfabrikation gehalten. Kurz, es ist kein müssiges Phantasiegebilde, sondern höchste Wahrscheinlichkeit, dass durch ein solidarisches Zusammenwirken der sämtlichen europäischen Staaten zu einer Hilfsaktion in oben angedeutetem Sinne dem jetzigen wirtschaftlichen Chaos, unter dem Europa leidet, das nach dem Urteil kompetenter Sachverständiger die ganze Zivilisation und Kultur bedroht, ein sicheres Ende bereitet und die Nationen ohne bleibenden Schaden vom wirtschaftlichen Ruin gerettet werden könnten.

Ein Notschrei geht durch ganz Europa. Tausende von berufenen und unberufenen Personen haben schon sachbezügliche Vorschläge veröffentlicht; man könnte ein ganzes Buch darüber schreiben. Wir wollen darauf verzichten, sie hier wiederzugeben. Es sind meistens nur Palliativmittelchen, die nicht den allgemeinen Notstand aller Nationen treffen, sondern nur nationale Massregeln, die den grossen

Fehler haben, dass sie nur einen einzelnen Misstand zu heben suchen, deren Wirkung einen andern Missstand zur Folge hätte.

Der Grösse der Not, der erschreckenden Macht des gemeinsamen Feindes muss auch die Grösse der Hilfe, der Abwehr dieses Feindes entsprechen. **Das ist die Vereinigung aller Nationen Europas zum solidaren Zusammenwirken** im Sinne der oben skizzierten Organisation, die ich hiermit der öffentlichen Diskussion anheimstelle.



Russlands neues Antlitz.

So betitelt Max Ermers, der Herausgeber der «Neuen Erde», einer kultursozialistischen Halbmonatsschrift (Wien) eine Abhandlung, in welcher er die Anbahnung von Handelsbeziehungen zwischen Westeuropa und Russland durch die Vermittlung der Genossenschaftsverbände behandelt.

Nachdem Ermers an Hand der uns bekannten Zeitungstelegramme die Situation klargestellt hat, kommt er zu folgenden Schlussfolgerungen:

«Was sich hier anbahnt — wenn es gelingt —, ist in seinen letzten Auswirkungen für Russland, für den Westen und für uns alle nur zu ahnen. Ein Strahl westlicher Sozialisierung trifft hier auf die zentralistisch-staatliche, östliche Sozialisierung Russlands. Welthandel bahnt sich an, eine arbeitsteilige Erdökonomie mit völliger Beseitigung des Zwischenhandels. Das Genossenschaftswesen in Russland wird übermächtig gestärkt werden und verhindern, dass der bolschewistische Kommunismus im Staatskapitalismus erstarre; die Fabrikdiktatur wird in Fabrikdemokratie verwandelt werden müssen. Ein grosser Teil des europäischen Aussenhandels wird durch die britischen, französischen und italienischen Konsumgenossenschaften der Sozialisierung zugeführt.

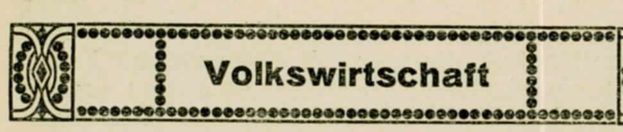
Und gegen ihren Willen müssen die bürgerlichen Regierungen auf diese Weise Geburtshelfer der sozialistischen Wirtschaftsordnung werden.»



Händler und Händler!

Ich bin alt genug, um zu wissen, dass man Händler haben muss, und dass diese wichtige wirtschaftliche Funktionen ausüben. — Dagegen bin ich der vollendeten Ueberzeugung, dass es viel zu viele Händler gibt und in keinem Berufe so viele teilweise zweifelhafte und ganz zweifelhafte Elemente vorhanden sind, wie gerade im Händlerstande.

H. Abt, alt Nationalrat.



Volkswirtschaft

Aufhebung der Zuckerrationierung. (Mitteilung des eidg. Ernährungsamtes vom 3. März 1920).

Die Zuckerrationierung, die sich bekanntlich auf kantonale Rationierungsmarken stützt, wird durch Verfügung des eidg. Ernährungsamtes auf den 25. März 1920 aufgehoben. Die Kantone sind ermächtigt, in ihrem Gebiet die Zuckerrationierung schon vom 15. März hinweg einzustellen. Die Einfuhr von Zucker bleibt bis auf weiteres Monopol des Bundes. Der genossenschaftliche und private Groshandel wird durch Belieferung seitens der Monopolwarenabteilung des Ernährungsamtes in der Lage sein, den Detailhandel rechtzeitig mit Zucker zu versorgen, sodass vom genannten Zeitpunkte an der Zucker frei gekauft werden kann.

Nachdem auf 1. März die Käserationierung dahingefallen und die Aufhebung der eidgenössischen Milchkarte auf 1. April beschlossen ist, wird auf Ende März nunmehr auch noch die letzte Rationierungskarte dahinfallen. Vom 1. April an können somit sämtliche Nahrungsmittel für den normalen Haushaltungsbedarf wieder ohne Einschränkung gekauft werden.

Sicherstellung der Kartoffelversorgung. (Mitteilung des eidg. Ernährungsamtes vom 1. März 1920).

Durch Bundesratsbeschluss vom 1. März wird jedermann angelegentlichst empfohlen, im Frühjahr 1920 eine möglichst grosse Fläche mit Kartoffeln zweckmässig anzubauen. Um diese Aufforderung wirksam zu unterstützen, wird gleichzeitig verfügt, dass das eidg. Ernährungsamt vom Produzenten selbstgebaute inländische Kartoffeln der Ernte 1920 zu einem, den landesüblichen Produktionskosten und der Marktlage entsprechenden Preise ankaufen soll. Es wird hiebei für gesunde, gute und sortierte Speisekartoffeln einen Preis von mindestens Fr. 13.— per 100 kg franko Abgangsstation anlegen, gegenüber Fr. 15.— im letzten Jahr. Das Ernährungsamt wird im weitern ermächtigt, den Ankauf von inländischen Kartoffeln zu organisieren, nötigenfalls Vorschriften über deren Ablieferung und Einlagerung zu erlassen und die Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelfabrikaten in Interesse der Landesversorgung zu ordnen.

Diese Anordnungen erschienen geboten, um den inländischen Kartoffelbau zu fördern und damit die Landesversorgung mit einem der wichtigsten Nahrungsmittel pro 1920/21 nach Möglichkeit sicherzustellen.

Für inländisches Brotgetreide der Ernte 1920 bezahlt der Bund, gemäss früher gefassten Beschlüssen, für Weizen, Roggen, Korn, Einkorn und Emmer (entspelzt) und Mais mindestens Fr. 60.— und für Korn, Einkorn und Emmer (unentspelzt) mindestens Fr. 45.— per 100 kg, franko Abgangsstation.

Diese Massnahmen dürfen dazu geeignet sein, dem Anbau von Kartoffeln, sowie auch von Sommergetreide als lohnende Kulturen alle Aufmerksamkeit zu schenken und möglichst grosse Flächen damit zu bestellen. Es ist anzunehmen, dass die Preise nur in den Produktionsgebieten mit bedeutenden Ueberschüssen auf Fr. 13.— per 100 kg zurückgehen werden und auch dort nur dann, wenn die Kartoffelernte eine gute ist. In den auf Zufuhr angewiesenen Landesteilen und insbesondere bei direkten Lieferungen an die Konsumenten der Städte werden die Preise entsprechend höher sein. Auch Frükartoffeln werden, wie üblich, zu höheren Preisen Absatz finden.

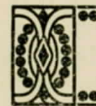
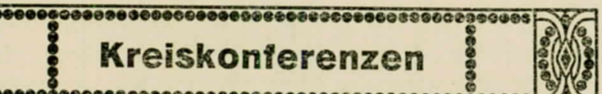
Futtermittelpreise. (Mitteilung des eidg. Ernährungsamtes vom 5. März 1920).

Gegen Mitte Februar sind die Abgabepreise des Bundes für Kraftfuttermittel neuerdings herabgesetzt worden und zwar für Hafer und Gerste je um zwei Franken, für Maiskorn um ein Franken und für Oelkuchen um drei Franken pro 100 kg. Damit sind die Preise der Weltmarktlage wiederum angepasst

worden. Letztere hätte bei einzelnen Artikeln sogar eher höhere Preise gerechtfertigt.

In einzelnen Kreisen scheint man der Ansicht zu sein, dass sich die Preisabschläge regelmässig periodisch wiederholen werden und man ist deshalb mit Käufen zurückhaltend. Diese Auffassung ist nicht richtig. Es ist weder im laufenden noch im nächsten Monat ein weiterer Preisabschlag auf Futtermittel vorauszusehen. Auf dem Weltmarkte ist in letzter Zeit die Ware nicht billiger, sondern teurer geworden. Hält dieser Zustand weiterhin an, so ist es nicht ausgeschlossen, dass statt der erhofften weiteren Preisverbilligung in absehbarer Zeit eher eine Preiserhöhung für Kraftfuttermittel eintreten muss.

Bei dieser Gelegenheit raten wir auch davon ab, für Heu übersetzte Preise anzulegen. Die Kraftfuttermittel sind heute wesentlich billiger als Heu und stehen zurzeit in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Mit Frühlingsanfang ist ein weiterer, bedeutender Preisabschlag für Heu zu erwarten.

Kreiskonferenzen

Aus dem Regionalkreis VI des V. S. K. (Hn-Korr.). Wenn von seiten anderer Kreise die Meinung ausgesprochen wird, es sei schwierig, die Kollegen zu besonderen Regionalversammlungen zusammenzubringen, so hat der Kreis VI von neuem bewiesen, dass dem nicht so sei. Am 3. März strömte wieder ein stattliches Häuflein in Romanshorn zusammen. Und weil für die Hinterthurgauer und Toggenburger die Zugsverbindungen ungünstig waren, brachte ein Konsumlastauto ein Trüpplein Getreuer zum Bodensee.

Der Vorsitzende, Kollege Honegger, Uzwil, erstattete einlässlich Bericht über die letzte Vorstandssitzung des Verwaltervereins, während Hausammann, Romanshorn, sich über die Statutenrevision und den vom Kreisausschuss eingereichten Kompromissvorschlag verbreitete.

Verbandsvertreter Kollege Degen referierte kurz und knapp über den Warenmarkt. Daran schloss sich eine fruchtbringende Diskussion, wobei fast jeder Kollege Vorfälle aus der Praxis schöpfte, Anfragen dieser und jener Art stellte und selbst eine offene, freie Kritik nicht scheute. Und wiederum konnte vieles aufgeklärt und zerstreut werden. Und vieles Berechtigte wird Kollege Degen den massgebenden Instanzen in Basel zu unterbreiten haben. Darin erblicken wir eben einen der Hauptzwecke der Regionalversammlungen: im kleinern Kreise der Praktiker für die Praxis und dadurch für das Genossenschaftswesen zu arbeiten!

Noch vereinigte ein halbes Stündchen die Kollegen, bis Bahn und Auto fahrplanmässig abdampften.




Genossenschaftsrecht

Eingabe des schweiz. Bauernverbandes betreffend Austrittsrecht aus Genossenschaften.

In Nummer 2 des laufenden Jahrganges des «Schweiz. Konsum-Verein» haben wir unsern Lesern ein wichtiges Bundesgerichtsurteil über das freie Austrittsrecht der Genossenschaften bekannt gegeben und daran einige Betrachtungen angeknüpft.

Das Bundesgerichtsurteil veranlasste den Vorstand des Schweiz. Bauernverbandes an den Bundesrat eine Eingabe zu richten, die wir nachstehend in ihrem vollen Wortlaut wiedergeben. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme zu diesem wichtigen Fragenkomplex später eingehend zu präzisieren.

Die Eingabe lautet:

Bern und Brugg, den 9. Februar 1920.

An einen Hohen schweizerischen Bundesrat,

Bern.

Im Prozesse der «Neuen Käsereigenossenschaft Oberburg» gegen J. B. in Lyssach hat das Bundesgericht in Bestätigung früherer Urteile neuerdings festgestellt, dass Art. 684 des Obligationenrechtes, welcher ein statutarisches Verbot des Austrittes der Mitglieder einer Genossenschaft untersagt, so auszulegen sei, dass auch «jede erhebliche Erschwerung des Austrittes, sofern sie nicht durch den Genossenschaftszweck geradezu vorausgesetzt werde, oder nur in der Aufstellung einer angemessenen Kündigungsfrist bestehe, als ungültig zu betrachten» sei.

Das Urteil hat in weiten Kreisen der Landwirtschaft das grösste Aufsehen hervorgerufen, da die früheren ähnlichen Urteile des Bundesgerichtes weniger bekannt waren und die neuzeitliche Entwicklung des Genossenschaftswesens auf der Voraussetzung fusst, dass die Genossenschafter von einem für sie unter ihrer Mithilfe geschaffenen Unternehmen nicht beliebig davon laufen können.

Die genossenschaftlichen Organisationen der Landwirtschaft sind heute meist gezwungen, grosse Kapitalien festzulegen und müssen zu diesem Zwecke häufig noch Schulden aufnehmen (Ankauf von Zuchtstieren, Erstellung von Käsereien, Mostereien, Brennereien, Lagerhäusern, Anlage von Warenlagern und dergleichen). Treten später einzelne Genossenschafter wieder aus, so ändern sich damit die Grundlagen der Genossenschaft, ja die Existenz der Genossenschaft kann in Frage gestellt werden, insbesondere wenn die Mitgliedschaft mit einer Lieferungspflicht für Milch, Obst oder dergleichen oder mit der Bezugspflicht von Waren und ähnlichen Abmachungen verbunden war. Die zurückgebliebenen Genossenschafter müssen unter Umständen den Austretenden Anteilscheine herausgeben, während das Kapital unliquidierbar festgelegt ist. Noch schlimmer wirkt aber der Umstand, dass die Käsereien nicht mehr genügend Milch, die Mostereien zu wenig Obst, die Brennereien zu wenig Kartoffeln zugewiesen erhalten. Wie soll eine Genossenschaft den Mut zu grösseren, länger dauernden Unternehmungen haben, wenn sie damit rechnen muss, dass ihr die kapitalkräftigsten Mitglieder beim ersten Anlass davonlaufen können?

Die besten Kommentatoren des Obligationenrechtes machen aufmerksam, dass die richterliche Praxis in Sachen des Austrittes aus Genossenschaften übersieht, dass die Genossenschaft nicht nur Personen-, sondern gleichzeitig auch Kapitalvereinigung ist. Sie betonen, dass die praktischen Verhältnisse eine extensivere Interpretation herbeiwünschen. (Vergl. Bachmann, Das Schweizerische Obligationenrecht, Titel 25 bis Schluss, Zürich 1915, Seite 256.)

Das Urteil des Bundesgerichtes steht in schroffem Widerspruch zur wirtschaftlichen Entwicklung der Neuzeit. Ueberall macht sich das Bestreben des Zusammenschlusses geltend. Die Genossenschaften haben eine Bedeutung erhalten, welche bei Erlass

des Obligationenrechtes noch nicht vorauszusehen war. Das Urteil des Bundesgerichtes hält sich streng an den Buchstaben, als ob die Welt die alte geblieben sei.

Das Bundesgericht hat es in andern Fällen wohl verstanden, sich in seiner Rechtsprechung neuen Bedürfnissen anzupassen und schliesslich in das Obligationenrecht einen Sinn hinein zu interpretieren, der ursprünglich dem Gesetzgeber fern lag. Wir erinnern an die Rechtsprechung in Sachen der Haftung aus Obligationenrecht. Die Landwirtschaft hat diese Auslegung sehr ungern gesehen, sich aber ihr gefügt. Hier nun aber, wo es sich um die Entwicklung der vielleicht wichtigsten gesellschaftlichen Unternehmungsform der Zukunft handelt, da hält das Bundesgericht an alter Ueberlieferung zähe fest, möge dabei das wirtschaftliche Leben Schaden nehmen oder nicht.

Wir sind der Meinung, dass das Bundesgericht ohne Not dem Artikel 684 eine sehr enge Auslegung gegeben hat, indem es die Ungültigkeit eines statutarischen Austrittsverbotes auch auf alle wesentlichen Erschwerungen des Austrittes ausdehnte. Hier hätte es die Möglichkeit gehabt, der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und den Schutz des Genossenschaftszweckes dem Austrittsrecht der Mitglieder voranzustellen.

Nachdem nun aber das Bundesgericht neuerdings an seiner engen Auffassung des Artikels 684 festhält, bleibt wohl nichts anderes übrig, als dass eine Revision des Obligationenrechtes angestrebt wird. Die vom Bundesgericht mit Vorbehalt angedeuteten Auswege (von der Mitgliedschaft unabhängigen Lieferungsverträge und Errichtung einer Grundlast) sind für die Praxis kaum durchführbar. Eine Revision des Obligationenrechtes ist nicht zu umgehen. Diese Revision ist dringlicher Natur und kann nicht verschoben werden bis zur allgemeinen Neuordnung des Gesellschaftsrechtes. Während des Krieges sind viele neue genossenschaftliche Organisationen entstanden. Diese haben unter dem Drucke der Kriegsverhältnisse zahlreiche neue Mitglieder erhalten, von denen manche, die durch die Zwangsvorschriften des Bundes verärgert worden sind, gerne die erste Gelegenheit benützen, auszutreten. Es liegt im Interesse einer nachhaltigen Milchversorgung der Städte, dass nicht jeder Bauer beim ersten Konjunkturumschlag die Milchlieferung einstellen kann.

Wir richten deshalb das höfliche und dringende Gesuch an den hohen Bundesrat, es möchte sofort eine Revision des Artikels 684 angeordnet werden. Der Inhalt der Revision dürfte am besten in einer von Interessenten und Juristen beschickten Expertenkommission näher umschrieben werden. Nicht als Vorschlag, sondern nur um die Richtung der Revision etwas näher anzudeuten, unterbreiten wir Ihnen folgenden, nach dem zweiten Alinea beizufügenden Zusatz:

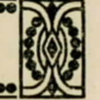
«Dagegen können die Statuten das Austrittsrecht bis auf die Dauer von 5 Jahren ausschliessen und eine Kündigungsfrist bis auf 2 Jahre festsetzen. Sie können auch bestimmen, dass der Austretende der Genossenschaft Leistungen, welche ihm im Hinblick auf eine längere Mitgliedschaft gemacht worden sind, rückvergüten muss, und dass er beim Austritte eine Entschädigung zu entrichten hat. Diese darf aber nicht höher sein als der Nachteil, der den zurückbleibenden Mitgliedern aus dem Austritte erwächst. Sie darf auch den Austritt nicht verunmöglichen.»

Indem wir Sie um rasche und wohlwollende Erledigung dieser Eingabe höflichst bitten, zeichnen wir mit dem Ausdruck grösster Hochachtung.

Für den schweizerischen Bauernverband:

Der Präsident: Jenny.

Der Geschäftsführer: Dr. E. Laur.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Aufsichtsratsitzung vom 29. Februar 1920.

Der Aufsichtsrat versammelte sich vollzählig Sonntag, den 29. Februar 1920 im Verwaltungsgebäude des V. S. K. zur Behandlung der verschiedenen Traktanden, wie Aufnahme von Kollektivmitgliedern, Besprechung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung per 31. Dezember 1919 und Festsetzung der Traktanden für die diesjährige Generalversammlung.

Ferner war am Erscheinen wegen Krankheit der Protokollführer, Herr E. O. Zellweger, verhindert.

Der Vorsitzende, Herr Angst, gedachte zu Beginn der Sitzung in ehrenden Worten des verstorbenen Aufsichtsratsmitgliedes, Herrn Gustav Hierholtz. Der Rat bezeugte seine Ehrung durch Erheben von den Sitzen.

Nach den Mitteilungen des Vorstandes erfuhr die Zahl der gegen Invalidität Versicherten seit dem 1. Januar 1920 eine Zunahme von 426 und die Hinterlassenenversicherung eine Zunahme von 120 Mitgliedern, so dass auf 1. März 1920 der Bestand der ersten Versicherungsart 3201 Versicherte und derjenige der zweiten Versicherungsart 797 Versicherte beträgt.

Seit 1. Januar 1920 wurden sechs Pensionierungen vorgenommen mit einer Total-Jahrespension von Fr. 8350.80. Es sind ferner drei Sterbefälle von Versicherten zu verzeichnen. Im ersten Fall wurde an die Hinterlassenen ein Sterbegeld von Fr. 687.40 ausgerichtet. Im zweiten Fall musste von der Ausrichtung eines Sterbegeldes in Ermangelung eines Nachweises, dass die Voraussetzungen des § 43 zutreffen, abgesehen werden. Der dritte Fall ist noch pendent. Der Hinterlassenen Mutter einer seit dem 1. Januar 1920 pensionierten und inzwischen verstorbenen Verkäuferin des Allg. Consumvereins beider Basel wurde, gestützt auf § 43, ein sechsmonatlicher Pensionsnachgenuss zugesprochen. Eine Invalidenpension wurde als erloschen betrachtet, da die betreffende Pensionierte ihre frühere Tätigkeit bei dem betreffenden Kollektivmitglied wieder aufgenommen hat.

Folgende Kollektivmitglieder wurden aufgenommen:

1. **Konsumverein Grabs,** der sein gesamtes Personal von sieben Personen gegen Invalidität nach Tarif III mit Ausschaltung der Karenzzeit, mit Wirkung ab 1. Januar 1920 anmeldet. Die Prämien werden zu $^3/_4$ von der Verwaltung und zu $^1/_4$ von dem Personal übernommen.

2. **Konsumverein Buchs** (Rhtl.), der sein gesamtes männliches Personal von fünf Personen gegen Invalidität nach Tarif III mit Ausschaltung der Karenzzeit und mit Wirkung ab 1. Januar 1920 anmeldet. Die weiblichen Angestellten haben erklärt, dass sie nicht gewillt seien, in die Versicherung aufgenommen zu werden. Die Prämien werden zu $^3/_4$ von der Verwaltung und zu $^1/_4$ von den Angestellten geleistet.

3. **Allg. Konsumverein Niederschönthal,** der sein gesamtes Personal von neun Personen gegen Invali-

dität nach Tarif II (30 %) mit Ausschaltung der Karenzzeit und Einkauf weiterer effektiv zurückgelegten Dienstjahren und das männliche Personal gegen Hinterlassenenrisiko nach Tarif IV mit Ausschaltung der Karenzzeit mit Wirkung ab 1. Januar 1920 anmeldet. Die Prämien werden zu $^2/_3$ von der Verwaltung und zu $^1/_3$ von den Angestellten geleistet.

4. **Konsumgenossenschaft Huttwil,** die ihr gesamtes Personal von 10 Personen gegen Invaliditätsrisiko nach Tarif III mit abgekürzter Karenzzeit und mit Wirkung ab 1. Januar 1920 anmeldet. Die Prämien werden von der Verwaltung und von den Angestellten je zur Hälfte geleistet.

5. **Konsumverein St. Georgen,** der sein gesamtes Personal von fünf Personen gegen Invaliditätsrisiko nach Tarif II mit fünfjähriger Karenzzeit für alle Versicherten, ausgenommen den Verwalter, für welchen die Karenzzeit auszuschalten ist, mit Wirkung ab 1. Januar 1920 anmeldet. Die Prämien werden zu $^3/_4$ von der Verwaltung und zu ¼ von den Angestellten geleistet.

6. **Konsumverein Altdorf,** der sein gesamtes Personal von sechs Personen gegen Invaliditätsrisiko nach Tarif III (40 %) mit abgekürzter Karenzzeit und das männliche Personal gegen Hinterlassenenrisiko nach Tarif IV mit abgekürzter Karenzzeit, mit Wirkung ab 1. Januar 1920 anmeldet. Die Prämien werden zu $^2/_3$ von der Verwaltung und zu $^1/_3$ von den Angestellten geleistet.

7. **Konsumgenossenschaft Zürichsee, r. U., Stäfa,** die ihr gesamtes Personal von 16 Personen gegen Invaliditätsrisiko nach Tarif III mit abgekürzter Karenzzeit mit Wirkung ab 1. Januar 1920 anmeldet. Die Prämien werden zu $^2/_3$ von der Verwaltung und zu $^1/_3$ von den Angestellten geleistet.

Im fernern wurde vier Aufnahmebegehren von Einzelversicherungen entsprochen.

Es gelangte sodann zur Behandlung der Jahresbericht, in dem die hauptsächlichsten Begebenheiten im vergangenen Jahre besprochen sind. Die Zahl der Versicherten erhöhte sich von 2577 auf 2775 bei der Invaliden- und von 608 auf 677 bei der Hinterlassenen-Versicherung. Die Zahl der Pensionierten betrug auf Ende Dezember 1919 34 bei der Invaliden- und 10 Personen bei der Hinterlassenenversicherung. Insgesamt gelangten im Jahre 1919 Fr. 45,861.25 an Pensions- und Sterbegeldern zur Auszahlung. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden vom Aufsichtsrat genehmigt behufs Weiterleitung an die Generalversammlung.

Der Aufsichtsrat befasste sich sodann mit den in der letzten Generalversammlung der Versicherungsanstalt gestellten Anträgen. Bezüglich der vom Personal des Vereins in Lausanne angeregten Revision der Artikel 9, 16, 21 und 56 der Statuten beschloss der Aufsichtsrat, auf dieselbe nicht einzutreten.

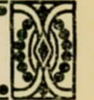
Was den Antrag des Lebensmittelvereins Zürich auf Revision des ersten Absatzes des § 62 der Statuten anbetrifft, beschloss der Aufsichtsrat, um dem Wunsche um weiteren Ausbau der Rechte der einzelnen Versicherten Rechnung zu tragen, der Generalversammlung folgende Fassung des § 62 zu beantragen:

«Ein Antrag auf Statutenrevision oder Liquidation kann vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einem Mitglied der Versicherungsanstalt, sowie von **mindestens dem zehnten Teil der versicherten Personen** gestellt werden. Der Antrag ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzulegen und, falls er von einem Mitglied **oder dem Personal** ausgeht, spätestens vier Wochen vor derselben dem Aufsichtsrat einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern **für sich und zu Handen ihres versicherten Personals** sofort zur Kenntnis zu bringen.

Ein Beschluss auf Abänderung der Statuten oder auf Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen, und zwar in einer Generalversammlung, in der mindestens $^2/_3$ der Stimmen vertreten sind.»

Die Generalversammlung wurde auf Sonntag, den 13. Juni 1920, vormittags 10 Uhr, in Olten, Hotel Aarhof, festgesetzt.

Andere Genossenschaften

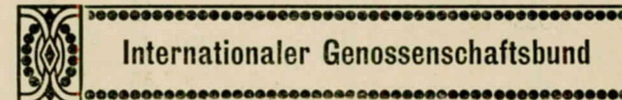


Der Verband thurgauischer Konsumvereine hat sich am 22. Februar definitiv konstituiert. Es waren folgende Konsumvereine vertreten: Aadorf, Amriswil, Arbon, Berlingen, Bischofszell, Frauenfeld, Kradolf, Kreuzlingen, Romanshorn, Sirnach, Steckborn und Weinfelden, sodann der st. gallische Verein Uzwil für seine thurgauische Filiale in Rickenbach. Der Verband vertritt also eine Körperschaft von über 10,000 Konsumenten mit einem Jahresumsatz von rund 7 Millionen Franken. Es ist zu erwarten, dass die wenigen Vereine, die nicht vertreten waren, sich dem Verband ebenfalls noch anschliessen werden. Nach Beratung der Statutenvorlage, die nur geringe Aenderungen erfuhr, wurden die Behörden mit Hausammann, Romanshorn, als Präsident gewählt.

Eine der ersten Aufgaben des Verbandes ist die Schaffung eines kantonalen Tarifvertrages. Nachdem ein vom Vertreter des Personals eingereichter Entwurf als unannehmbar hat bezeichnet werden müssen, hat Arbeitersekretär Höppli einen Gegenentwurf ausgearbeitet, der heute vorliegt. Er ist noch zu vervielfältigen und den thurgauischen Vereinen zuzustellen. Wenn deren Antworten eingetroffen sind, die in kurzer Frist erwartet werden, können die Unterhandlungen beginnen.

Als weiteres Ziel erstrebt der Verband, dass die Rückvergütung der Konsumvereine nicht länger der Besteuerung als Einkommen unterworfen werde. Bei einer Initiative auf Revision des Steuergesetzes wird er energisch mitwirken. Es würde nun gerade im Anschluss hieran wünschbar erscheinen, dass die Konsumvereine im Grossen Rat zahlreicher vertreten wären und demgemäss in den bevorstehenden Wahlkampf aktiv eingriffen. Trotzdem kann sich der Verband nicht dazu entschliessen, und auch den einzelnen Vereinen wird in der Mehrzahl der Fälle davon abzuraten sein.

Seit Jahren unterstützen die thurgauischen Konsumvereine die Rechtsauskunftsstelle des sozialdemokratischen Arbeitersekretariates durch ihre Subventionen. Nun hat die christlich-soziale Partei ebenfalls ein Sekretariat mit Rechtsauskunft errichtet und gelangt mit Subventionsgesuchen an unsere Vereine. Es ist selbstverständlich, dass diesen Gesuchen entsprochen werden wird. *R. H.*





Internationaler Genossenschaftsbund

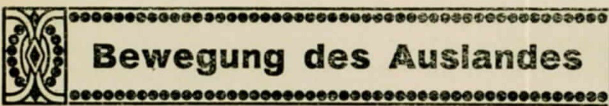
Sitzung des Zentralvorstandes. Am 12., 13. und 14. April 1920 findet in G e n f eine Sitzung des Zentralvorstandes des I. G. B. statt.

Die Tagesordnung lautet:

1. Empfangnahme:
   a) der vom leitenden Ausschusse genehmigten Beglaubigungsscheine der Ersatz- und der neuen Mitglieder des Zentralvorstandes;
   b) der Beglaubigungsscheine für die Vertreter neu gegründeter Staaten, die vom leitenden Ausschuss ausgegeben werden können.
2. Protokoll. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung des Zentralvorstandes im April 1914 in Hamburg.
3. Korrespondenzen.
4. Bericht des leitenden Ausschusses über die Tätigkeit des I. G. B. seit dem Glasgower Kongress 1913.
5. Rechenschaftsbericht bis auf den heutigen Tag.
6. Wiederaufnahme der Tätigkeit des I. G. B. Programmpunkte:
   a) Mitgliederverzeichnis und Bedingungen.
   b) Beiträge zum I. G. B. und Wechselkurs.
   c) Einstweilige Zusammensetzung des Zentralvorstandes bis zum nächsten Kongress.
   d) Konstituierung des leitenden Ausschusses.
   e) Generalsekretariat des I. G. B.
   f) Publikationen des I. G. B.
   g) Ernennung eines Komitees, das gemeinsam mit dem leitenden Ausschusse die Revision der Statuten vorbereiten soll.
7. Beschlussfassung über den Ort des nächsten internationalen Kongresses.
8. Beschlussfassungen der interalliierten und neutralen Konferenz in Paris im Juni 1919.
   1. Internationaler Geschäftsverkehr.
      a) Verhältnisse zwischen den Grosseinkaufsgesellschaften;
      b) Wirtschaftsverhältnisse der Völker.
   2. Das interalliierte Genossenschaftskomitee zur Unterstützung der verwüsteten Gegenden.
9. Sonstige Angelegenheiten, die vom leitenden Ausschuss den Statuten gemäss dem Zentralvorstand unterbreitet werden.
10. Nächste Sitzung des Zentralvorstandes.

* * *

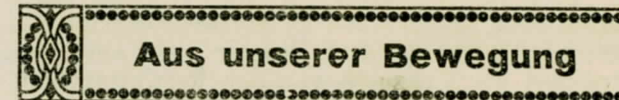
In der Tagespresse wurde von nicht genügend orientierter Seite irrtümlich von einem internationalen Genossenschaftskongress in Genf gesprochen, währenddem es sich lediglich um eine Sitzung des Zentralvorstandes des I. G. B. handelt.




Bewegung des Auslandes

Indien.

Genossenschaftliches aus Westindien. In Britisch Westindien (Guinea, Honduras und Jamaika) sind kürzlich einige genossenschaftliche Unternehmungen begründet worden, die von englischen Blättern als von wesentlicher Bedeutung für den wirtschaftskulturellen Aufschwung jener entlegenen Kolonialgebiete des britischen Reiches qualifiziert werden. Die «British Guiana Industrial Trading Company» wird von Negern geleitet. Sie bezweckt die Errichtung einer Bäckerei und eines Konfektionsgeschäftes, den Handel mit Nutzvieh, An- und Verkauf von Vegetabilien und anderen Produkten der Kolonie; auch ist für später die Vermittlung von Kurz- und Merceriewaren in Aussicht genommen. Das Betriebskapital beläuft sich auf 10,000 Dollar, die Anteilscheine wurden auf je 1 Dollar bemessen. Die Genossenschaft hat ihre Tätigkeit bereits in geringem Grade aufgenommen. Ein anderes Unternehmen (The People's Stores) besitzt ein Gründungskapital von 50,000 Dollars, das durch Zeichnung von Anteilscheinen zu je einem Dollar aufgebracht wurde, wobei die Zahl der vom Einzelmitglied zu erwerbenden Anteile auf 50 im Maximum begrenzt wurde. Diese Genossenschaft will sich hauptsächlich mit dem Engroseinkauf und dem Detailvertrieb von Bedarfsartikeln, sowie auch dem Import und Export von Gütern befassen. In Jamaika ist ein genossenschaftliches Unternehmen im Entstehen begriffen, das seine Tätigkeit auf die verschiedenartigsten Industrien und Wirtschaftsgebiete ausdehnen soll. Die Genossenschaft will alle Landesprodukte ausser alkoholischen Getränken vermitteln, zum Teil auch herstellen, wie z. B. Konserven, Milchprodukte, Speisefette, Brot, Schuhe etc. Die Genossenschaft hat sich bereits der englischen Wholesale Society angeschlossen, in der es einen soliden Rückhalt finden wird. In Jamaika ist auch ein genossenschaftliches Zeitungsunternehmen in Bildung begriffen, dessen Zweck die zielbewusste Verbreitung genossenschaftlichen Denkens unter der eingeborenen Bevölkerung ist. Es wird die Herausgabe eines Tagesblattes geplant, für welchen Zweck ein Kapital von 15,000 Dollar aufgebracht werden soll.




Aus unserer Bewegung

Kölliken. Unsere diesjährige ordentliche Generalversammlung fand Sonntag nachmittags in der Turnhalle statt. Die Traktandenliste war aufgestellt wie folgt: 1. Verlesen des Protokolls; 2. Rechnungsablage; 3. Statutenrevision; 4. Wahl der Genossenschaftsbehörden; 5. Eingabe betreffend Einführung eines Kleiderstofflagers; 6. Verschiedenes. Anwesend waren 148 Genossenschafter und 5 Genossenschafterinnen. In erster Linie begrüsste Präsident Sommer namens des Vorstandes die Versammlung und verwies in kurzen Worten auf das überausgünstige hinter uns liegende Betriebsjahr. Das Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. September 1919 wurde ohne Bemerkung genehmigt; ebenso ohne Diskussion der Bericht und Rechnung. Letztere weist folgende Zahlen auf: Der Gesamtumsatz beträgt Fr. 361,798.45 (im Vorjahre Fr. 261,213.95). Mehrumsatz Fr. 100,584.50. Wie im Bericht vermerkt ist, muss unumwunden zugegeben werden, dass dieser ungeahnte Mehrumsatz in der Hauptsache dem Umstande zuzuschreiben ist, dass vom 1. Januar 1919 an sämtliche Warenbezüge der Mitglieder, ausgenommen Migros, eingestempelt wurden. Diese eingestempelten Bezüge belaufen sich auf Fr. 318,458.45 (im Vorjahre Fr. 159,440.90). Die Unkosten betragen Fr. 19,754.60. Der reine Betriebsüberschuss beträgt Fr. 31,489.75 (im Vorahre Fr. 16,909.75). Vermehrung Fr. 14,580.—. Die Mitgliederzahl belief sich auf 1. Januar 1920 auf 372. Die Bilanz zeigt folgendes Bild: *Aktiven:* Kassabestand Fr. 2478.30, Warenvorrat per 31. Dezember 1919 Fr. 37,832.75, Liegenschaften (Buchwert) Fr. 44,500.—, Mobilien (Buchwert) Fr. 2584.—, Wertschriften Fr. 26,087.20, Kontokorrent-Guthaben beim V. S. K. Fr. 42,927.—, ausstehende Zinse (Bruchzinse) Fr. 86.15, ausstehende Kapitalzinse (Bruchzinse) Fr. 120.85. *Passiven:* Hypotheken Fr. 27,800.—, Anteilscheine Fr. 7389.20, Sparguthaben der Mitglieder Fr. 37,578.40 Reservefonds Fr. 38,333.05, Versicherungsfonds Fr. 1900.—, unbezahlte Fakturen Fr. 9320.25, unbezahlte Zinsen und Bruchzinse Fr. 1273.60, Vorstand, Aufsichtskommission und Rechnugnsprüfungskommission pro 1919 Fr. 1532.—. Der vom Vorstand und von der Rechnungsprüfungskommission aufgestellte Verteilungsvorschlag des Nettoüberschusses wurde von der Versammlung sozusagen einstimmig akzeptiert. Demnach erhalten die Mitglieder 8% Rückvergütung im Totalbetrage von Fr. 25,476.60; 10% vom Nettoüberschuss werden dem Reservefonds zugewiesen = Fr. 3149.—; Abschreibung an Mobiliar Fr. 761.—, Abschreibung an Liegenschaften Fr. 1500.—, Zuschreibung an Versicherungsfonds Fr. 200.—, Schenkung an die Krankenkassn Kölliken Fr. 200.—,

Gratifikationen an die Verkäuferinnen Fr. 100.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 103.15.

Traktandum Statutenrevision: Der von der hierzu bestellten Kommission ausgearbeitete Entwurf wurde ohne wesentliche Abänderungen mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhoben. Die nennenswerten Neuerungen in diesen Statuten sind folgende: 1. Der Vorstand besteht nunmehr aus fünf Mitgliedern, statt wie bis anhin sieben; Betriebskommission und Vorstand einer gleichen Instanz. 2. Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission bestehend aus drei Mitgliedern; ferner einer Beschwerdekommission bestehend aus drei Mitgliedern. 3. Wahl sämtlicher Angestellten durch die Generalversammlung. 4. Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung aus der Mitte des Vorstandes. Die Statuten sind also ganz auf demokratischen Grundsätzen aufgebaut.

Wahl des Vorstandes gemäss Bestimmungen der neuen Statuten: Das Sitzungsgeld wird vorerst festgesetzt auf Fr. 3.— wie bis anhin; das Honorar des Präsidenten auf Fr. 100.—, dasjenige des Aktuars auf Fr. 250. Gewählt wurden: 1. Gottfr. Sommer, bish.; 2. Jak. Bossard-Suter, bish.; 3. Rud. Matter-Müller, bish.; 4. Bernh. Zehnder, Landwirt, bish., und 5. Alb. Bossard, Färbermeister, bish.

Wahl des Präsidenten: Beinahe einstimmig wurde der bisherige Gottfr. Sommer, Gärtner, gewählt.

Wahl der Geschäftsprüfungskommission: Gewählt wurden die bisherigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission: 1. Jak. Suter-Lehner; 2. Reinh. Suter-Siegenthaler; 3. Emil Matter-Kaufmann.

Wahl der Beschwerdekommission: In diese wurden in offener Abstimmung gewählt: 1. Paul Ernst-Bachmann; 2. Rud. Mathys, Mechaniker; 3. Ulrich Bretscher, Stationsvorstand.

Wahl des Verwalters: Einstimmig wird wieder gewählt Gottfr. Widmer-Schaffner. Gleichzeitig wurde dessen Besoldung erhöht von Fr. 4500.— auf Fr. 5000.—, resp. Fr. 5500.—, das heisst von Fr. 5000.— ab 1. Januar 1920 mit einer jährlichen Aufbesserung bis zum Maximum von Fr. 5500.—.

Wahl des Verkaufspersonals: Sämtliche unsere bisherigen Verkäuferinnen (Lokal Unter- und Oberdorf) wurden sozusagen einstimmig wieder bestätigt.

Traktandum Eingabe betreffend Einführung eines Kleiderstofflagers: Präsident Sommer begründete die Stellungnahme des Vorstandes zu dieser Eingabe im Sinne der Ablehnung, indem die Einführung eines derartigen neuen Betriebszweiges allzu grossen Risiken ausgesetzt sei, in Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, und zudem da nach eingezogenen Informationen aus Fachkreisen die Einführung eines primitiven Lagers in Kleiderstoffen Betriebsmittel von ungefähr 100,000 Fr. erfordern würden. Nach kurzer Debatte wurde die erwähnte Eingabe mit grosser Mehrheit abgelehnt. Dagegen wurde der Vorstand beauftragt, der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten betr. Einführung eines Schuhwarenlagers. Ferner wird dem Vorstand auf dessen Antrag der Auftrag erteilt, Vorbereitungen zu treffen für die Anstellung eines ständigen Magaziners. Unter Traktandum «Verschiedenes» wurde ein Landankaufsgesuch vom Baumgarten bei der Liegenschaft Unterdorf (alte Post) von ca. 800 m² abgelehnt, und zwar mit der Motivierung, dass zu der genannten Liegenschaft bloss noch ca. 13—14 Aren Garten und Baumgartenland gehören, und dass es demnach bei der stetigen Entwicklung unserer Genossenschaft für einen unverantwortlichen Fehler angesehen werden müsste, wenn von dieser Liegenschaft noch Land verkauft würde. Nachdem unter dem Traktandum die Diskussion weiter nicht benützt wurde, schloss der Präsident die Versammlung unter bester Verdankung für das treue Aushalten. Ferner sprach der Präsident im Namen der Genossenschaft den beiden abtretenden Mitgliedern des Vorstandes, Heinrich Bossard und Samuel Vogel, den verbindlichsten Dank und die Anerkennung aus für ihre langjährigen, dem Konsumverein treu geleisteten Dienste.

Neuenegg. Die Konsumgenossenschaft Neuenegg und Umgebung hielt am Samstag, den 6. März 1920, ihre diesjährige ordentiche Generalversammlung ab. Da zu derselben auf etwas ungewöhnlichem Wege eingeladen wurde (durch Inserat im Amtsanzeiger und Anschlag im Laden), liess der Besuch etwas zu wünschen übrig. Es waren immerhin 103 Genossenschafterinnen und Genossenschafter anwesend.

Als wichtige Traktanden figurierten: 1. Jahresrechnung und -Bericht, 2. Wahlen, 3. Kreditbewilligung für vorzunehmende Umbauten in unserem Eigenheim und 4. Statutenrevision.

Jahresrechnung und -Bericht waren den Mitgliedern wieder wie üblich auf der 4. Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» zugestellt worden und hat der Vorstand dieselben dem Referendum unterstellt, da nicht vorauszusehen war, wie lange das bestehende Versammlungsverbot und viehseuchenpolizeilichen Vorschriften in unserer Gemeinde noch andauern würden.

Da während der vorgeschriebenen Zeit keine Einsprachen eingelangt sind, waren dieselben somit genehmigt und hatte die Generalversammlung nur noch die Bestätigung zu erteilen.

Am meisten wurde die Generalversammlung durch die Wahlen in Anspruch genommen; hatte uns doch unser langjähriger, erfahrener Präsident Christian Gerber seine Demission als solcher eingereicht.

Die Konsumgenossenschaft Neuenegg verliert in Kollege Gerber ihren gewissenhaften und unermüdlichen Vorsteher. Die Gründe, welche der Zurücktretende anzugeben hatte, waren jedoch so wichtig, dass die Generalversammlung dem Gesuch nicht widersprechen konnte; hat doch Präsident Gerber vor etwa Monatsfrist seine treubesorgte Gattin und Mutter von acht Kindern plötzlich durch den Tod verloren.

Doppelte Pflichten fesseln ihn nun an seine Familie, da er seinen Kindern, von denen vier noch unerzogen sind, Vater und Mutter sein muss. Es wäre undankbar, wollten wir nicht auch an dieser Stelle der Dienste, welche Präsident Gerber der Genossenschaft während 12 Jahren geleistet hat, gedenken; war er doch der eigentliche Gründer und Vater derselben und seit der Gründung im Jahre 1908 ununterbrochen Präsident.

Wir sprechen unserm verehrten Präsidenten und Kollegen für seine Aufopferung auch an dieser Stelle den herzlichsten Dank aus und hoffen, denselben auch in Zukunft hie und da in den Vorstandssitzungen begrüssen zu können.

Als neuer Präsident wurde gewählt Fritz Stämpfli, bisheriger Vizepräsident und als neues Vorstandsmitglied Ernst Blaser Dreher. Die übrigen sich im Austritt befindenden Mitglieder des Vorstandes wurden wieder bestätigt.

Der Kredit für die Vergrösserung des Magazins und Kellers wurde ohne lange Diskussion bewilligt.

Ziemlich lange nahm auch die Statutenrevision die Geduld der Anwesenden in Anspruch. Der Vorstand hatte die Statuten durch Anpassung derselben an die Normalstatuten des V. S. K. behandelt, und wurde auch denselben die Genehmigung erteilt.

Unsere Genossenschaft hat auch im abgelaufenen Betriebsjahr einen schönen Schritt vorwärts gemacht, stieg doch der Umsatz von Fr. 105,850.— im Jahre 1918 auf Fr. 139,976.—, gleich 32,2% Vermehrung.

Die Jahresrechnung weist folgende Zahlen auf: *Aktiva:* Kassabestand Fr. 1740.70, Waren zum Ankaufwert Fr. 23,300.—, Mobilien Fr. 2593.60, drei Anteilscheine V. S. K. Fr. 600.—, Kontokorrent-Guthaben V. S. K. Fr. 34,411.30, Depositen V. S. K. Fr. 25,183.50, Konsumgenossenschaft Thörishaus Fr. 10,000.—, diverse Fr. 282.65, Liegenschaft Fr. 23,622.90. *Passiva:* Anteilscheine der Mitglieder Fr. 5594.—, Obligationen Fr. 21,350.—, Hypotheken Fr. 12,415.—, Sparguthaben der Mitglieder Fr. 64,079.15, schuldige Rechnungen und marchzählige Zinsen Fr. 215.45, Amortisationen Fr. 1481.60, Reservefonds Fr. 5500.—, Zins auf Anteilscheine Fr. 248.65, Nettoüberschuss Fr. 10,850.80.

Der Nettoüberschuss von Fr. 10,850.80 wurde folgendermassen verteilt:

Zuweisung an den Reservefonds Fr. 1000.—, Rückvergütung an die Mitglieder: 5% auf Brot Fr. 6330.20 = Fr. 316.15, 8% auf Waren von Fr. 92,844.30 = Fr. 7428.—, Abschreibung auf Liegenschaft Fr. 4727.45, Amortisation an Mobiliar Fr. 1111.—, Zuweisung an den Dispositionsfonds Fr. 300.— und Vortrag auf neue Rechnung Fr. 223.20.

Der Durchschnittsbezug pro Mitgied beträgt Fr. 599.— und die Mitgliederzahl am Ende des Geschäftsjahres 155. *St.*

Uetendorf. Eine aussergewöhnliche Steigerung der Spareinlagen ist auch hier, wie bei sozusagen allen Berner Verbandsvereinen, das Auffälligste, was wir im Jahresbericht über die Zeit vom 29. September 1918 bis zum 27. September 1919 vorfinden. Fr. 45,536.55 betragen die Einlagen und Fr. 4688.50 die gutgeschriebenen Zinsen, währenddem auf der andern Seite nur Fr. 15,901.95 abgehoben wurden, so dass sich eine Vermehrung der Spareinlagen von über Fr. 34,000.— ergibt. Der Umsatz erreichte die Summe von Fr. 428,177.81 und stieg damit um Fr. 52,922.63 über den vorjährigen. An diesem Umsatz sind beteiligt Uetendorf mit Fr. 235,425.66, Allmend mit Fr. 96,756.66, Uttigen mit Fr. 94,616.19 und die Migrosverkäufe mit Fr. 1379.30. Weniger stark als der Umsatz hat die Mitgliederzahl zugenommen, nämlich nur um 8. Der Grund ist darin zu suchen, dass die Ausdehnungsmöglichkeit der Genossenschaft bereits nahezu erschöpft ist. Die Mitgliederzahl betrug am 27. September 1919 508. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 60,884.67. Vom Vorjahre wurden Fr. 232.51 vorgetragen. Anderseits erforderten die Betriebskosten Fr. 26,175.07 und wurden Fr. 500.— auf den Mobilien abgeschrieben. Zur Verteilung steht somit ein Reinüberschuss von Fr. 34,442.11 (8,1% des Umsatzes) zur Verfügung. Die Verwaltungskommission der Genossenschaft beantragt, davon Fr. 25,837.— (7%) den Mitgliedern als Rückerstattung auszurichten, Fr. 7500.— dem Genossenschaftsvermögen zu überweisen und Fr. 1105.11 auf neue Rechnung vorzutragen. Der finanzielle Stand der Genossenschaft ist sehr befriedigend, namentlich der Betrag der noch verfügbaren Gelder sehr hoch, so dass also die Genossenschaft, insoferne der Bedarf danach vorhanden ist, ohne weiteres neue Aufgaben übernehmen kann. Der Betrag der Spareinlagen beziffert sich

auf Fr. 120,630.20, auf Obligationen sind Fr. 11,640.—, auf Anteilscheine Fr. 5042.— einbezahlt. Zusammen stehen somit der Genossenschaft von Seiten ihrer Mitglieder Fr. 137,312.20 zur Verfügung. An eigenen Mitteln besitzt sodann die Genossenschaft Fr. 35,000.— Reserve-, Fr. 6091.50 Bau- und Fr. 2143.30 Dispositionsfonds, wozu noch die Zuweisung von Fr. 7500.— aus dem Reinüberschuss kommt, so dass sich ein Genossenschaftsvermögen von insgesamt Fr. 50,734.80 ergibt. Daneben besitzt die Genossenschaft noch an fremden Mitteln Fr. 16,769.30 Hypotheken, Fr. 2500.— Darlehen, Fr. 607.04 ausstehende Rechnungen und Fr. 874.— Schuld an die Spar- und Leihkasse Thun, zusammen also Fr. 20,750.34. Für den Betrieb hat die Genossenschaft von diesen Mitteln verwendet Fr. 99,500.— Warenvorräte, Fr. 35,000.— Liegenschaft, Fr. 1000.— Mobilien, Fr. 3000.— Wertschriften, zusammen also Fr. 138500.— oder etwa soviel als die Mitgliedergelder ausmachen. Zur freien Verfügung stehen ihr Fr. 4057.30 Barschaft, Fr. 53,362.75 Kontokorrent- und Fr. 40,109.50 Depositenguthaben beim V. S. K., zusammen also Fr. 97,529.55.

Uettligen. Die Mitgliederzahl verzeichnet für das Berichtsjahr, das die Zeit vom 28. September 1918 bis zum 31. August 1919 umfasst, die kleine Vermehrung von 1 und einen Bestand auf Schluss des Jahres von 177. Der Umsatz belief sich auf Fr. 89,624.88. Davon sind eingeschrieben Fr. 68,872.—. Es entfallen auf ein Mitglied vom eingeschriebenen Warenbezug Fr. 398.—, vom gesamten Warenbezug Fr. 509.—. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 12,826.14, der Reinüberschuss auf Fr. 7750.66. Fr. 109.85 werden auf den Mobilien abgeschrieben, Fr. 5509.75 den Mitgliedern rückerstattet (8 %). Fr. 200.— für Steuern und Fr. 450.— für Zinsen zurückgestellt, Fr. 1200.— dem Reservefonds zugewiesen und Fr. 281.06 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz per 31. August erzeigt folgende Zusammensetzung: Warenlager Fr. 25,678.45, Ladenkasse Fr. 235.30, Ausstände Fr. 298.58, Wertschriften Fr. 2300.—, Mobilien Fr. 1000.—, Kontokorrentguthaben beim V. S. K. Fr. 5563.70, Kassenpassivsaldo Fr. 1581.82, Mitgliederguthaben Fr. 3753.40, Rückvergütungen Fr. 5509.75, Reservefonds Fr. 12,000.—, Obligationen Fr. 11,300.—, Steuerrücklage Fr. 200.—, Zinsenrückstellung Fr. 450.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 281.06.

Waldenburg. (R.-Korr.) Die Behördenmitglieder und das Personal der Konsumvereine Mümliswil, Balsthal Bennwil und Waldenburg besammelten sich am 29. Februar a. c. in der Pension «Eden» in Waldenburg zur Entgegennahme von Besprechungen über die Eigenprodukte des Verbandes und speziell über die Vermittlung von Co-op-Schokolade.

Vollzählig war der Aufmarsch und es versprach dies ein gutes Resultat. Herr Maag, Prokurist im V. S. K., verbreitet sich in weitausholendem Vortrag über diese Materie. Von den Eigenpackungen hatte er selber mit Assistenz guter Geister eine packende Ausstellung arrangiert. Flott wusste der Redner einzuführen in die Produkte, die der V. S. K. mit seiner Schutzmarke versehen lässt. Was uns an diesen Darbietungen sehr gefiel, war der frische Ton und die Ueberzeugung, die den Vortragenden beherrschte. Ausnahmslos anerkannt muss werden, dass das wirklich eine Darbietung war. Herr Maag knüpfte ans wirkliche Leben an und führte durch das Praktikum seine Zuhörer ein in die weitschichtige Materie. Die Worte kamen von Herzen und gingen zu Herzen und aus diesem Grunde wird der Erfolg der Veranstaltung ein guter werden, dessen sind wir sicher. Herr Scholer, Vertreter des V. S. K., vervollständigte das Referat im Sinne praktischer Natur. Auch Herr Scholer erntete tosenden Beifall.

Zum zweiten Akt hatte das Personal von Waldenburg einige Szenen einstudiert, die zur Erheiterung beitrugen. Musikvorträge, Solopartien, gesangliche Produktionen von Mitgliedern des Männerchors, kurz ein reichhaltiges Programm musste in kurzer Zeit abgewickelt werden. Allgemein war die Ansicht vorherrschend, nach einem zweistündigen anstrengenden Referat tue Abwechslung Not und es wurde der Wunsch ausgesprochen, dass auch bei solchen Zusammenkünften zwangsloser Natur in dieser Hinsicht mehr geschehen müsse, als bis anher. Wenn nicht infolge der Grippe ein Tanzverbot erlassen worden wäre, wir glauben, es wäre noch zu einem Tänzchen gekommen.

Die Tagung, sagen wir lieber, die Familienzusammenkunft der oben angeführten Vereine hat einen sehr guten Verlauf genommen. Sie hat den Zweck erfüllt, den man erreichen wollte in bezug auf Eigenprodukte und speziell auf Co-op-Schokolade und hat dann aber auch der Gemütlichkeit zu ihrem Rechte verholfen. Einem allgemeinen Wunsche Rechnung tragend, wird in nicht allzuferner Zeit wieder eine solche Veranstaltung abgehalten werden müssen und wir rufen schon heute über den Berg hinüber: «Auf Wiedersehen in Balsthal oder in Mümliswil!»

Vorab den beiden Herren Referenten, dann aber auch allen, welche zum guten Gelingen dieser Konsumtagung beigetragen haben, sprechen wir unsern herzlichen Dank aus.




Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzungen der Verwaltungskommission des V. S. K. vom 2. und 5. März 1920.

Um bei dem Verkaufspersonal unserer Verbandsvereine unsere Eigenpackungen und Eigenprodukte besser bekannt zu machen, hat die Verwaltungskommission beschlossen, in der nächsten Zeit Verkäuferinnenversammlungen abzuhalten.

Das III. und V. Departement sind mit der Durchführung dieser Verkäuferinnenversammlungen betraut worden. Die Versammlungen der deutschen Schweiz werden vom III., diejenigen der französischen Schweiz vom V. Departement durchgeführt.

---

1. Die Statutenänderungen des Konsumvereins Davos und der Konsumgenossenschaft Reinach werden genehmigt.

2. Die **Produktions- und Konsumgenossenschaft Rünenberg-Kilchberg,** mit Sitz in Rünenberg (Baselland), gegründet am 4. Februar 1890 und ins Handelsregister eingetragen am 18. Februar 1890, mit einer Mitgliederzahl von 155 Mitgliedern, wurde in den Verband schweiz. Konsumvereine aufgenommen und dem Kreise IV zugeteilt.

3. Die Associazione cooperativa svizzera di consumo Lugano teilt mit, dass sie als Revisor des V. S. K. an Stelle des verstorbenen Herrn Davide Carrara, Herrn **Fritz Thomet,** Verwalter des Verbandsvereins in Lugano, gewählt habe.

4. Wie bereits an dieser Stelle früher mitgeteilt wurde, hat uns das eidg. Eisenbahn-Departement einen Sitz in der kommerziellen Konferenz der Schweiz. Transport-Anstalten eingeräumt.

Nach einer uns zugekommenen Mitteilung des erwähnten Departementes, ist infolge einer neuen Geschäftsordnung der kommerziellen Konferenz die Zahl der Vertreter unseres Verbandes in der Konferenz auf 2 erhöht worden. Mit dieser Vermehrung der Vertreterzahl soll auch eine allfällige Berücksichtigung der romanischen Schweiz ermöglicht werden.

Ferner sind wir ersucht worden, für jeden Abgeordneten einen Stellvertreter zu bezeichnen. Die Verwaltungskommission hat demnach beschlossen, folgende Wahlen zu treffen:

Als Abgeordnete des V. S. K.:
1. Herrn **B. Jæggi,** Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K;
2. Herrn **M. Klunge,** gérant de la Société coopérative de consommation Lausanne et environs.

Als Stellvertreter:
1. Herrn **E. Schwarz,** Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.;
2. Herrn **W. Grandjean,** directeur de la Société coopérative suisse de consommation Genève.

Fusion.

Wie unser Verbandsverein in Porrentruy mitteilt, hat die Generalversammlung unseres Verbandsvereins in **Vendlincourt** vom 8. Februar beschlossen, auf den 1. März 1920 mit dem Verbandsverein in Porrentruy zu fusionieren. In Ausführung dieses Beschlusses ist der Verein in Vendlincourt auf den 1. März mit Aktiven und Passiven an den Verein in Porrentruy übergegangen.

Redaktionsschluss: 11. März 1920.